Wien Donnerstag den 11. Jänner 1872. V. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Beitrag zur Frage: Wem steht die Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges zu und nach welchen Rücksichten ist die Entscheidung zu fällen?

Zunächst mit Bezug auf Böhmen.

(Schluß.)

Wir kommen nun zur Frage, von welchen Gesichtspunkten ist bei der Entscheidung über den Charakter der Oeffentlichkeit eines Weges auszugehen?

Der Gebrauch der Worte „Weg“ und „Straße“ könnte in der folgenden Auseinandersetzung zu Mißverständnissen führen, welchen zum Voraus begegnet werden soll. Fällt der Begriff „Straße“ mit dem eines „öffentlichen Weges“ auch sehr häufig zusammen, so gibt es doch auch viele Straßen, denen der Charakter der Oeffentlichkeit gänzlich abgeht. Namentlich entstanden in der jüngsten Zeit Privatstraßen für einzelne industrielle Etablissements. Ebenso gibt es auch vollständig unbedeutende Wege, welche dennoch öffentliche sind. Die Bildung der öffentlichen Wege, ihre Ausdehnung, ihr Zustand richtet sich nach dem Gange der Industrie, des Verkehrs und der Bodencultur; einst sehr belebte Straßen sind heute unbedeutende Wege oder sogar ganz verschwunden, und frühere Fußsteige, die sogar gegen den Willen des Grundeigners entstanden, sind heute zu stark befahrenen, kunstgerecht gebauten Straßen geworden. Der Unterschied zwischen „Straße“ und „Weg“ liegt einzig und allein darin, ob der Mensch sie kunstgerecht hergerichtet hat; mit dem Charakter der Oeffentlichkeit steht die Bezeichnung in keinem inneren Zusammenhang.

Dieser liegt zufolge der §§ 287 und 288 a. b. G. B. darin, daß der Weg „zum Gebrauche eines Jeden dient“. Der Weg muß daher als solcher wirklich, und zwar vom Publicum benützt werden; es handelt sich also nicht um ein benützen „können oder dürfen“, sondern um ein factisches Benützen ohne Rücksicht auf die Willensrichtung irgend einer Person, namentlich des Grundeigners. Einzig und allein das Factum, ob ein Weg vom Publicum wirklich benützt wird, ist maßgebend.

Ausgeschlossen ist also auch die Rücksichtnahme auf den Zustand des Weges und darauf, von wem er unterhalten wird, ob vom Lande, von einem Bezirke, einer Gemeinde oder von einem Einzelnen.

Der factische Zustand, welcher die Oeffentlichkeit eines Weges begründet, ist aber, wie bereits oben angedeutet wurde, der Veränderung unterworfen; der Charakter der Oeffentlichkeit eines Weges kann also entstehen und wieder verschwinden. Beides kann sich auf rechtlicher Grundlage entwickeln, kann derselben aber auch entbehren. Es ist hier gerade dasselbe Verhältniß wie beim Besitze, der, wenn er einmal ein ruhiger geworden, vom Civilrecht geschützt wird, mag er auf rechtlicher Basis oder ohne dieselbe entstanden sein. Ebenso zieht das Factum, welches die Oeffentlichkeit eines Weges begründet, schon durch seine Existenz zufolge des Gesetzes die rechtliche Folge nach sich, daß jedes andere Benützungsrecht an dem Grund und Boden, wo der Weg führt, auf die Dauer des Bestandes desselben suspendirt erscheint.

Mit diesen aus dem bürgerlichen Gesetzbuche fließenden Folgerungen stimmt auch der Sprachgebrauch überein. Wenn Jemand seinen Willen, Jedermann über sein Grundstück gehen und fahren zu lassen, in welcher Form immer erklären, ja wenn er seine Erklärung selbst im Grundbuch einverleiben und den Weg in eine kunstmäßige Straße umwandeln ließe, so würde dieser Weg, falls darauf Niemand fahren und dies bekannt sein würde, dennoch kein öffentlicher Weg genannt werden. Nur wenn das Publicum diesen Weg benützt, wird er ein öffentlicher.

Diese Anschauung wird auch durch das böhmische Straßenconcurrenzgesetz vom 12. August 1864, §§ 1—4 und 20*), bestä-

*) Der § 1 führt die Kategorien der unter das Gesetz fallenden öffentl. Verkehrswege auf, als: 1. Landesstraßen, 2. Bezirksstraßen, 3. Gemeindestraßen und Wege. Der § 2 definirt die Landesstraßen und der § 3 die Bezirksstraßen. Sodann lautet § 4:

„Gemeindestraßen und Wege. Alle dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Straßen und Wege, welche weder in die obgenannten Kategorien gehören, noch ein Privateigenthum bilden, sind Gemeindestraßen und Gemeindewege.“

Der § 20 lautet:

„Auflassung einer Straße. Die Auflassung einer Landesstraße al solcher kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen. Zur Auflassung einer Bezirksstraße als solcher ist die Zustimmung der Statthalterei und der Landesvertretung, zu der Auflassung einer Gemeindestraße als solcher die Zustimmung der landesfürstlichen Bezirksbehörde und der Bezirksvertretung erforderlich.“

ligt; denn wenn es sich bei der Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges um etwas Anderes als um das Constatiren eines factischen Zustandes durch die Administrativbehörde, — wenn es sich um die Untersuchung handeln würde, ob dem Publicum ein Recht zustehe, oder ob dieses Recht eingeräumt worden sei, so würde in der Frage nothwendigerweise nur das Gericht, niemals Administrativbehörden entscheiden können, und jedes Auflassen eines Weges als ein Aufgeben eines dem gesammten Publicum zustehenden Rechtes, würde die Einwilligung aller jener gesetzlichen Factoren voraussetzen, welche allein zur Vertretung des gesammten Publicums berufen sind, würde mit einem Worte immer ein Staatsgesetz erfordern, während dieser Beschluß nach dem citirten Gesetze bloß dem jeweiligen Aufsichtsorgane über die betreffende Straße im Einvernehmen mit der politischen Behörde zusteht.

Bei der Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges hat die Behörde demnach einfach zu constatiren, ob das charakteristrende Factum, daß das Publicum den fraglichen Weg als Weg wirklich benützt, vorhanden sei oder nicht. Es handelt sich nun darum, wann man dieses Factum als vorhanden annehmen kann. Unter Umständen ist dies sehr leicht zu erkennen. Wenn z. B. für einen Straßenzug eine Mauth besteht, so wird Niemand zweifeln, daß jedes Stück dieses Straßenzuges öffentlicher Weg sei, ausgenommen man verschließt sich absichtlich einer objectiven Beurtheilung. Manchmal aber erfordert die Entscheidung sorgfältigere Erhebungen.

Die Sachlage ist hier mit einem Worte ganz dieselbe, wie bei der Constatirung eines Gewohnheitsrechtes. Wie dort die Uebung, muß hier die Benützung des Weges durch längere Zeit fortgesetzt werden, wenn eine Folge daraus fließen soll; die Benützung darf nicht auf einzelne Personen oder bestimmte Kreise beschränkt bleiben, sondern muß eine allgemeine sein. Wie lange die Benützung des Weges dauern muß, läßt sich im Allgemeinen eben so wenig bestimmen, als sich die nothwendige Dauer einer Uebung bestimmen läßt, um sich zum Gewohnheitsrecht zu entwickeln; hier wie dort muß die Uebung ins Bewußtsein des Publicums übergehen. Wenn Jeder, der in die Lage kommt, den fraglichen Weg benützen zu können, denselben auch benützt, ohne sich um eine Bewilligung zu bekümmern, weil er die Vorstellung hat, daß jeder Andere den Weg auch benützt, dann hat sich jenes Factum vollzogen, welches die Oeffentlichkeit des Weges begründet. Welche Beweismittel in dieser Richtung zu benützen sind, muß sich wohl nach dem speciellen Fall richten, immer aber wird die Aussage von Zeugen das sicherste und ausgiebigste bleiben. R.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beurtheilung der Frage, welche Form der Mittheilung von der Erkrankung eines Gemeindeangehörigen im Sinne des § 30 des Heimatsgesetzes genügt.

Die in L. zuständige Maria T. erkrankte in M. und mußte hier vom 22. Juni bis 5. Juli 1869 ärztlich behandelt und verpflegt werden, wofür die Gemeinde M. einen Kostenersatz von 15 fl. 20 kr. von der Gemeinde L. ansprach. Letztere verweigerte jedoch die Bezahlung, weil ihr die Anzeige über die Erkrankung der genannten Person im Sinne des § 30 des Heimatsgesetzes nicht gemacht worden sei. Die Gemeinde M. hingegen behauptete, dieser Verpflichtung nachgekommen zu sein, weil am Tage der Erkrankung der Maria T. dem in M. anwesenden Gemeinderathe und Vorstehersstellvertreter von L., Joseph P., über die Erkrankung von dem Gemeindebeamten in M. die Mittheilung gemacht wurde. Der Gemeinderath von L. gab zu, daß er gesprächsweise die Erkrankung der Maria T. in Erfahrung gebracht, daß er jedoch über die Angelegenheit nicht als Gemeinderath oder Vorstehersstellvertreter, sondern als Private gesprochen habe, da er voraussetzen mußte, daß die schriftliche ämtliche Mittheilung nachfolgen werde.

Der Bezirkshauptmann von B., an welchen sich die Gemeinde M. wegen Einbringung der Verpflegskosten für Maria T. gewendet hatte, entschied nun, daß die Gemeinde L. nicht verpflichtet sei, den angesprochenen Verpflegskostenersatz zu leisten, „weil die Anzeige nicht im Sinne des § 30 des Heimatsgesetzes erfolgte, indem die mündliche Anzeige an den Privaten Joseph P. nicht als eine dem obigen Paragraphen entsprechende angesehen werden kann", und nach demselben Paragraphen die Gemeinde M. für die aus der Verzögerung entstehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Ueber Recurs der Gemeinde M. hat die Statthalterei, die erstinstanzliche Entscheidung aufhebend, entschieden, daß die Gemeinde L. zum Ersatze der fraglichen Verpflegskosten verpflichtet sei, weil selbst die gänzlich unterlassene Verständigung der Heimatsgemeinde von der erfolgten Erkrankung eines in der fremden Gemeinde befindlichen Gemeindeangehörigen die erstere — gemäß § 30 des Heimatsgesetzes — noch nicht von der ihr laut § 24 obliegenden Pflicht der Armenversorgung überhaupt enthebt, sondern nur die Folge habe, daß die aus der Verzögerung entstehenden Nachtheile die fremde Gemeinde treffen.

„Um so viel weniger könne in diesem Falle die Zuständigkeitsgemeinde L. von der ihr obliegenden Pflicht der Versorgung der Maria T., beziehungsweise von der Bezahlung der für die Verpflegung derselben von der Gemeinde M. bestrittenen Auslagen enthoben werden, weil die rechtzeitige Mittheilung der Erkrankung wirklich erfolgte, wobei die Form der Verständigung, wenn sie gleich dem gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Verkehre zwischen Behörden nicht entspricht, unwesentlich ist, da eine solche im § 30 H. G. nicht genau präcisirt wurde, übrigens auch eine private Mittheilung über die Erkrankung mit Rücksicht auf die der Gemeinde obliegende gesetzliche Verpflichtung keinesfalls ignorirt werden durfte."

Im dagegen eingebrachten Ministerialrecurse behauptete die Gemeinde L., daß nach dem Wortlaute des § 30 des Heimatsgesetzes die Zuständigkeitsgemeinde nur dann zur Vergütung der von einer fremden Gemeinde aufgewendeten Verpflegskosten verhalten werden kann, wenn sie rechtzeitig von der Erkrankung ihres Angehörigen verständiget wird; diese Verständigung sei aber im Falle der Maria T. nicht erfolgt, da die Mittheilung durch ein gemeindeämtliches Organ, welches die Gemeinde nach außen nicht repräsentirt und einem Privaten oder Geschäftsmanne gegenüber geschah, von dem man nicht erwarten durfte, daß er diese Anzeige weiter mittheilen werde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 23. September 1871, Z. 13.240, dem Recurse der Gemeinde L. aus den in der Statthaltereientscheidung angeführten Gründen keine Folge gegeben. L.

Competenzstreit. Zulässigkeit der gerichtlichen Besitzstörungsklage im Falle durch eine Eisenbahnunternehmung begangener Störung im Besitze eines Terrains, dessen Enteignung zu Eisenbahnzwecken als nothwendig erkannt worden ist, rücksichtlich dessen aber die Expropriation und beziehungsweise die Begrenzung des Terrains noch nicht durchgeführt erscheint.

Georg D. überreichte beim Bezirksgerichte E. Ende November 1870 eine Besitzstörungsklage gegen die Bauleitung der Kaiser Franz Josephs-Bahn, weil die von derselben aufgenommenen Fuhrwerke über ein dem Kläger gehöriges Grundstück gefahren seien, und weil vom Bestellten der Bauleitung dort auch eine Hütte errichtet worden sei.

Die Geklagte bestritt auf Grund des § 13 des Eisenbahnconcessionsgesetzes die Competenz des Gerichtes und ließ sich auf den Streit nur unter diesem Vorbehalt ein.

Außerdem kam in der Verhandlung vor, daß laut eines gerichtlichen Schätzungsprotokolles von dem erwähnten Grundstücke eine Fläche von 50 Quadratklaftern zur zeitlichen Benützung expropriirt und die Entschädigung dafür ausgemittelt worden sei. Das Factum dieser Expropriation wurde von beiden Seiten zugestanden. Dagegen war es streitig, wo die expropriirte Fläche liege, und es wurde von beiden Theilen zugegeben, daß eine genaue Bezeichnung derselben nie stattgefunden hat, worüber die geklagte Bauleitung sich auf die bestehende Verordnung berief, daß Expropriationen zur zeitlichen Benützung überhaupt nur in einem approximativen Ausmaße erfolgen.

Das Bezirksgericht E. wies den Kläger aus dem Grunde ab, weil er den Beweis, daß die behauptete Besitzstörung durch die Bauleitung der Eisenbahn veranlaßt worden sei, nicht geliefert hatte.

Der Kläger recurrirte an das Oberlandesgericht, welches die Statthalterei um ihre Wohlmeinung anging, ob der Gegenstand nicht zur Competenz der politischen Behörden (nach §§ 10 und 13 Eisenbahnconcessionsgesetz) gehöre?

Die Statthalterei sprach sich unter Berufung auf § 10, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes und auf die a. h. Entschließung vom 26. Juni 1864 für die Competenz der Civilgerichte aus.

Das Oberlandesgericht plaidirte für die politische Competenz, weil die Beurtheilung der Frage, in welchem Umfange und in welcher Ausdehnung die Benützung fremden Eigenthums nothwendig sei, nur der politischen Behörde zustehe; weil es sich ferner nicht um die Vergütung eines Schadens nach § 10, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes, sondern nur um eine polizeiliche Vorkehrung zum Schutze der angrenzenden Grundstücke (§ 10, lit b, Al. 2) handle, deren Beurtheilung nach § 13 jenes Gesetzes den administrativen Behörden zustehe.

Der oberste Gerichtshof sprach sich für die Competenz der Gerichte, und zwar mit Rücksicht auf die von der Statthalterei bezogenen gesetzlichen Bestimmungen aus.

Das um seine Wohlmeinung befragte Ministerium des Innern trat unterm 4. November 1871, Z. 13.309, der Ansicht des obersten Gerichtshofes bei, daß obige Angelegenheit zur Competenz der Gerichtsbehörden gehöre; jedoch stütze sich die Ansicht des Ministeriums nicht auf die von der böhmischen Statthalterei bezogenen und auch von dem obersten Gerichtshofe als maßgebend angesehenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 10, lit. b der Ministerialverordnung vom 14. September 1854 und a. h. Entschließung vom 26. Juni 1864), welche sich nur auf die Vergütung des durch den Eisenbahnbau verursachten Schadens beziehen und daher im vorliegenden Falle, wo von Seite des Klägers kein Schadenersatz angesprochen werde, nicht zutreffen; — sondern für die Anschauung des Ministeriums sei vielmehr die Erwägung maßgebend, daß es sich weder um eine polizeiliche Vorkehrung nach Alinea 2 des § 10, lit. b der oben erwähnten Ministerialverordnung, wie das Oberlandesgericht meint, noch um eine Expropriation im Sinne des § 9, lit c der Verordnung, oder auch nur um einen expropriirten Grund handle. „Es wird wohl von beiden Streittheilen, und zwar in der Einrede, Replik, Duplik, Schluß- und Gegenschlußrede übereinstimmend angegeben, daß von dem streitigen Grundstück eine Fläche von 50 Quadratklaftern zur zeitlichen Benützung für die Eisenbahn expropriirt worden sei. Allein aus der Schluß- und Gegenschlußrede geht hervor, daß die expropriirte Fläche nicht bezeichnet und daß daher das angeblich erfolgte, nicht vorliegende Expropriationserkenntniß jedenfalls nicht gehörig durchgeführt worden ist. Die Bauleitung behauptet auch gar nicht, daß der Platz, auf welchem die Hütte steht, im Expropriationswege der Eisenbahn zugewiesen worden sei, sondern sie begründet in der Duplik ihren Anspruch auf die Benützung des erwähnten Platzes lediglich mit der Behauptung, daß die Expropriation eines Grundes zur zeitlichen Benützung nur approximativ zu verstehen sei, welche Behauptung jedoch als ganz unrichtig bezeichnet werden muß, da aus dem maßgebenden § 9, lit c. der Verordnung vom 14. September 1854 vielmehr das Gegentheil hervorgeht und die Vorschrift, welche der Bauleitung bei jener Behauptung vorschwebte, nämlich das Justizhofdecret vom 8. November 1842, J. G. S. Nr. 654 über das Verfahren bei Grundeinlösungen für Staatseisenbahnen (§ 13 der beigefügten Instruction) hier offenbar keine Anwendung findet." Es liege daher kein gesetzlicher Grund vor, um die regelmäßige Competenz der Gerichte zur Entscheidung von Besitzfragen auszuschließen.

St.

Bei Anlage einer Dynamitfabrik können die Anrainer nicht begehren, daß mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit der Anlage die Concession an die Bedingung einer Cautionslegung wegen etwa entstehenden Schadens geknüpft werde.

Christian G. und Genossen in L. schritten bei der Bezirkshauptmannschaft um die Concession zur Errichtung einer Dynamitfabrik ein. Sie stützten ihr Gesuch auf eine Urkunde des Handelsministeriums, womit ihnen auf die Erfindung eines eigenthümlichen Sprengmittels, „weißer Dynamit" genannt, ein ausschließendes Privilegium ertheilt worden, sowie auf eine Urkunde des Reichskriegsministeriums, durch welche die Bewilligung zur Erzeugung des in Frage stehenden Sprengmittels gegeben war. Es fand nun nach Vorschrift des Gewerbegesetzes das Edictalverfahren (§ 33 der Gewerbe-Ordnung) statt und es beantragte bei der commissionellen Verhandlung an Ort und Stelle die Gemeinde L., daß Christian G. und Genossen gegenüber der Gemeinde zur Erlegung einer Caution von 4000 fl. für den Fall einer Explosion oder eines sonstigen durch den Dynamit entstehenden Unglücks, sowie zur Verpflichtungserklärung, daß sie bei einem solchen Unglücksfalle die werdenden Armen, insbesondere die verunglückenden, arbeitsunfähigen Arbeiter zu unterhalten bereit seien, veranlaßt würden. Die Fabriksunternehmer erklärten, daß, da sie ohnehin allen Schaden ersetzen müßten und wollten, der im Grunde des bürgerlichen Gesetzbuches ihnen zuerkannt werden würde, sie deßhalb eine besondere Caution nicht zu erlegen brauchten.

Die Bezirkshauptmannschaft ertheilte die erbetene Concession und genehmigte die Betriebsanlage unter Vorschreibung verschiedener Vorsichten, Cautelen und Auflagen, sprach aber mit Hinblick auf § 340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aus, daß Christian G. und Genossen zur Legung einer Caution im politischen Wege nicht gezwungen werden könnten, die Gemeinde mit ihrem Begehren vielmehr auf den Rechtsweg gewiesen werde.

Gegen letzteren Ausspruch recurrirte die Gemeinde L. und führte aus, daß diese Forderung der Gemeinde recht und billig sei. Denn wegen der außerordentlichen Gefährlichkeit solcher Anlagen, gegen welche die politisch-polizeilichen Präventivmaßregeln nicht ausreichen, müßten die Anrainer besonders gesichert sein und die politische Behörde müsse daher die Concessionsverleihung von der Bedingung der Cautionslegung abhängig machen. Das bürgerliche Gesetzbuch schütze die Gemeinde nicht genug, denn hienach (§ 1294) könne nur von dem Schadenersatz angesprochen werden, durch dessen Verschulden Schaden entstehe. Den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkürliche Handlung verübt habe, sei er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig (§ 1306). Ebenso treffe der bloße Zufall nur denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereigne (§ 1311). Für fremde widerrechtliche Handlungen, wodurch ein Schaden entstanden sei, erscheine in der Regel Niemand verantwortlich (§ 1312) und verantworte ein Dienstherr das Verschulden seines Dienstpersonales nur insoweit, als nachgewiesen werde, daß er eine untüchtige Person aufgenommen habe (§ 1315). Halte man sich diese Bestimmungen vor Augen, so erhelle, daß im Civilrechtswege die Gemeinde bei einem durch die Explosion der Dynamitfabrik entstehenden Schaden nicht viel erreichen werde. Darum erscheine das Cautionsbegehren gerechtfertiget. Wenn das bürgerliche Gesetzbuch demjenigen, der sich durch einen gefährlichen Bau bedroht sehe, das Recht einräume, auf Sicherstellung zu dringen, und der politischen Behörde die Pflicht auferlege, für diese Sicherstellung Sorge zu tragen (§ 343), so müsse man auch der Gemeinde, in welcher eine Dynamitfabrik errichtet werden solle, eine Garantie dafür schaffen, daß ihr der ihr möglichen Falls erwachsende Schaden vergütet werde.

Die steiermärkische Statthalterei gab jedoch unterm 20. December 1871, Z. 14.967, dem Recurse der Gemeinde L. keine Folge, weil das Cautionsbegehren im Gesetze nicht begründet und die politische Behörde daher nicht berechtiget sei, auf dasselbe bei Ertheilung der fraglichen Fabriksconcession durch Festsetzung von Bedingungen Rücksicht zu nehmen.

H.

Anleitung

zur marktpolizeilichen Untersuchung der glasirten oder mit einem Emailüberzug versehenen Geschirre, welche zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken dienen, bezüglich ihres Gehaltes an Bleioxyd und Kupferoxyd in einem leicht löslichen und gesundheitsschädlichen Zustande. (Hinausgegeben mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. December 1871, Z. 11.862.)

Vorbemerkungen.

Die marktpolizeiliche Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken bestimmten Thon- oder Eisengeschirre hat sich darauf zu beschränken festzustellen, ob die zum Verkauf gebrachten Geräthe Bleioxyd und so ferne die Bleiglasur durch Kupferoxyd grün gefärbt ist, neben jenem auch Kupferoxyd in einem solchen Zustande enthalten, daß der Uebergang des

Bleioxydes oder dieses und des Kupferoxydes in die Speisen und Getränke stattfinden könne, welche in solchen Geschirren bereitet oder aufbewahrt werden.

Für die Untersuchung müssen vor Allem solche Geschirre ausgewählt werden welche das Gepräge einer mangelhaften Glasur an sich tragen, schon durch augenfällige Merkmale eine mangelhafte Beschaffenheit der Glasur oder des Emailüberzuges erkennen lassen und müssen denselben auch noch einige scheinbar tadellose Geschirre hinzugefügt werden; denn bei der großen Anzahl von Geschirren, welche in den Verkaufsräumen gewöhnlich aufgespeichert sind, ist es weder thunlich, jedes einzelne einer Prüfung zu unterziehen, noch zureichend an einigen auf gut Glück herausgegriffenen Stücken, an sogenannten Stichproben, die Untersuchung vorzunehmen, um nach dem Ergebnisse derselben summarisch über die gute oder schlechte Beschaffenheit der Waare das Gutachten abzugeben.

Die gewöhnlichen augenfälligen Merkmale einer mangelhaften und aus Gesundheitsrücksichten bedenklichen Glasur (Email) sind:

Ist der Glasur- oder Emailsatz mit Bleioxyd übersetzt, also sehr leicht flüssig, so erscheint die Glasur (Email) nicht gleichförmig aufgetragen, fleckig uneben, stellenweise dicker, stellenweise sehr dünn; war die Hitze beim Einbrennen zu schwach, so ist die Oberfläche matt glänzend, rauh, in der geschmolzenen Masse zeigen sich zahlreiche nicht zur Schmelzung gekommene Theilchen, kleine Löcher oder Poren; eine rissige Beschaffenheit deutet auf ungleiche Ausdehnungsfähigkeit der aufgeschmolzenen Glasur im Verhältnisse zu der Masse, aus welcher das Geschirr gemacht ist. Schlecht gebrannte Thongeschirre saugen Flüssigkeiten rasch auf, so daß in kurzer Zeit die Unterlage, auf welcher das mit einer Flüssigkeit gefüllte Gefäß steht, feucht erscheint, wogegen eine gute Glasur das Aufsaugen der in das Geschirr gebrachten Flüssigkeit entweder ganz verhindert oder doch sehr beschränkt. Man kann daher einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Güte glasirter Thongefäße dadurch gewinnen, daß man in dieselben genau abgemessene Mengen Wasser oder Essig bringt und nach etwa einer Viertel- oder halben Stunde die Flüssigkeit behufs des Vergleiches wieder in das ursprüngliche Maßgefäß zurückgießt.

Was an der Flüssigkeit fehlt, ist auf Rechnung des Aufsaugungsvermögens des Geschirres zu setzen; je größer der Verlust, desto schlechter ist die Glasur.

In chemischer Beziehung widerstehen Glasuren oder Emailüberzüge, in welchen das Bleioxyd mit den übrigen Bestandtheilen des Glasursatzes (Kieselerde oder Lehm) innig gebunden und gut eingebrannt ist, selbst einer 24stündigen Einwirkung von sechs- bis achtpercentigem Essig, sie geben hierbei keine Spur von Blei an den letzteren ab, auch Schwefelwasserstoffwasser und selbst Schwefelammonium bleibt auf solchen Glasuren oder Emailüberzügen ohne Wirkung.

Dagegen nimmt heißer Essig, welcher sechs bis acht Percente Essigsäurehydrat enthält, aus Geschirren, in deren Glasur (Email) das Bleioxyd nicht vollständig von der Kieselerde (oder von dem Lehme) gebunden ist, schon nach kurzer Zeit, etwa nach 10 bis 15 Minuten der Einwirkung ungebundenes Bleioxyd auf und man erhält aus solchem Essig auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser einen flockigen, schwarzbrannen Niederschlag von Schwefelblei, wenn unvollständig gebundenes Bleioxyd in der Glasur (Email) in irgend erheblicher Menge vorhanden ist. Wenn sich jedoch solcher Essig nach Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser nur in verschiedenen Abstufungen braun färbt, so ist daraus zu folgern, daß die Glasur (Email) vom lose gebundenen Bleioxyde nur Spuren enthält.

Das Bespülen mit Schwefelwasserstoff erzeugt auf Glasuren und Emailüberzügen von lichter Farbe, wenn dieselben unverbundenes oder nur lose gebundenes Bleioxyd enthalten, durch Bildung von Schwefelblei eine dunklere Färbung, welche entweder ausgebreitet ist oder bloß an einzelnen umschriebenen Stellen selbst nur in Form von Punkten oder punktirten Strecken erscheint. Die letztere Erscheinung tritt insbesondere auf, wenn der Glasur- oder Emailsatz nicht vollständig zum Schmelzen gekommen und an die Thon- oder Eisenmasse nicht vollständig eingebrannt ist. Das durch Schwefelwasserstoff auf obige Art aus unverbundenem Bleioxyde erzeugte Schwefelblei kann man zum Theile von der Wand des Gefäßes abstreifen oder abspülen, so daß das in ein Glasgefäß zurückgebrachte Schwefelwasserstoffwasser durch fein vertheiltes schwarzes Schwefelblei getrübt erscheint. Das Bespülen mit Schwefelammonium bringt dieselbe Wirkung, wie das Bespülen mit Schwefelwasserstoff, nur in noch gesteigertem Grade hervor.

Schön grün gefärbte Glasuren (Emails) enthalten neben Bleioxyd auch Kupferoxyd, doch bleibt, wenn sie von guter Beschaffenheit sind, unter der Einwirkung obiger chemischer Hilfsmittel auch dieses Metalloxyd von der Kieselerde fest gebunden, während dasselbe im entgegengesetzten Falle gleichzeitig mit dem Bleioxyde aufgelöst wird. Die Anwesenheit von Kupferoxyd im verwendeten Essig wird durch Zusatz von Ammoniak erkannt, welches je nach der Menge des gelösten Kupferoxydes im Essig eine entweder schwach- oder tief dunkelblaue Färbung erzeugt.

Nach diesen Vorbemerkungen ergibt sich das Verfahren, wie Eß- und Kochgeschirre auf die wenigst umständliche Art auf einen gesundheitsschädlichen Metallgehalt zu prüfen seien und wie das Prüfungsresultat für den Befund zu verwerthen sei.

Vorgang bei der Untersuchung.

Haben die zur Untersuchung gebrachten Geschirre eine lichtgefärbte Glasur (Email), an welcher sich demnach die Einwirkung des Schwefelwasserstoffwassers auch wahrnehmen läßt, so bringt man zunächst eine solche Menge Schwefelwasserstoffwasser in das Geschirr, daß man damit beim Neigen und Wenden des Gefäßes nach und nach alle Theile seiner Wandung bespülen kann. Beim Bespülen beachtet man einerseits den Grad der Aufsaugung des Schwefelwasserstoffwassers, welchen man nach dem Zurückschütten in das Maßgefäß erkenn, andererseits die Veränderungen in der Farbe der Glasur (oder des Emails). Bleibt die Farbe allenthalben unverändert und zeigt sich auch an der Probeflüssigkeit kein über die Befeuchtung der Gefäßwandung hinausreichender erheblicher Verlust, so ist das Geschirr als tadellos zu betrachten, besonders wenn auch Schwefelammonium sich unwirksam erweist.

Kommt jedoch an der Glasur (Email) eine dunklere Färbung der Eingangs bezeichneten Art zum Vorschein, welche bei Thongeschirren immer gleichzeitig mit einer entsprechenden Aufsaugung der Probeflüssigkeiten einhergeht, so ist das Geschirr als verdächtig anzusehen und ist nun weiter zu prüfen, ob blos Spuren oder erheblichere Mengen von durch Speisen und Getränke lösbarem Bleioxyde vorhanden seien.

Zu diesem Zwecke gießt man in das Geschirr ungefärbten sechs- bis achtpercentigen Essig in entsprechender Menge, bringt diesen darin zum Kochen und unterhält das Kochen mindestens durch zehn Minuten. Scheidet nach dieser Zeit der Essig auf Zusatz von gesättigtem Schwefelwasserstoffwasser schwarzbraunes Schwefelblei in Form von Flocken ab, so ist das Geschirr als gesundheitsschädlich zu beanständen; tritt dagegen hiebei nur eine dunklere ins Braune ziehende Färbung auf, ohne daß Schwefelblei in Form von Flocken gefällt erscheint, so ist das Geschirr je nach der Abstufung der Färbung als mehr oder minder gesundheitsbedenklich zu bezeichnen.

Die Untersuchung von Geschirren, welche so dunkle Farben haben, daß sich die Einwirkung von Schwefelwasserstoff und auch von Schwefelammonium an ihnen nicht wahrnehmen läßt, muß sich auf die Essigprobe beschränken.

Hat eine mit Kupferoxyd grün gefärbte Bleiglasur den Probeessig in obiger Weise verändert, so erkennt man die Anwesenheit von Kupferoxyd im Essig nach Zusatz von Ammoniak, welches je nach der Menge des gelösten Kupferoxydes eine schwach- oder tief dunkelblaue Färbung erzeugt.

Vorsichten.

Die Geschirre, welche zur Prüfung verwendet werden, müssen zuvor sorgfältig vom Staube gereinigt werden.

Der zu verwendende Essig muß klar und farblos sein, auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser klar und farblos bleiben und darf, in überschüssiges Ammoniak gegossen keine blaue Färbung annehmen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Grafen Felix Wimpffen zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. italienischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben den Vicedirector der Wiener Polizeidirection, Regierungsrath Wilhelm Marx zum wirklichen Hofrathe und Polizeidirector in Prag ernannt.

Seine Majestät haben den Postdirectionssecretär in Zara Simon Curinaldi zum Postdirector daselbst mit Titel und Charakter eines Oberpostrathes ernannt.

Seine Majestät haben die Gesandtschaftsattachés Theodor Grafen Latour und Alexander Grafen Apponyi zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialconcipisten des Finanzministeriums Anton v. Pretis-Cagnodo zum Ministerialsecretär extra statum im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Andreas Baumgartner das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Honorar-Viceconsul in Cephalonia Georg Sava das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Official der Hilfsämterdirection des obersten Rechnungshofes Rudolph Kurka das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur im Ministerium des Innern Ludwig Piskaček zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat die bei der Landeshauptcasse in Linz erledigte Controlorstelle dem Controlor der Salzburger Landeshauptcasse Ignaz Jurschik verliehen.

Erledigungen.

Conceptsadjunctenstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei mit 400 fl. Gehalt, bis 14. Jänner. (Amtsbl. Nr. 2.)

Bauadjunctenstelle bei der Grenzbauabtheilung des Militärcommandos zu Temesvar mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis Ende Februar. (Amtsblatt Nr. 2.)

Zwei Feldmesser bei der Bezirkshauptmannschaft in Teschen mit täglich 4 fl. Reisekosten für jede Meile pr. 1 fl. 50 kr. und 3 fl. 50 kr. Pauschale, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 3.)

Controlorsstelle bei der Telegraphen-Hauptstation in Zara mit 1100 fl. Jahresgehalt, gegen Caution, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 4.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.